

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 1254
49702 Meppen
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Postfach 1947
49649 Cloppenburg
3. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
Beta-Straße 1
85774 Unterföhring
4. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover
5. Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
6. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30659 Hannover
7. Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Ankum
Lindenstraße 2
49577 Ankum
8. Avacon Netz GmbH
Anderslebener Straße 62
39387 Oschersleben
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth

Träger öffentlicher Belange**von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

- | | |
|---|------------|
| 1. Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta | 17.12.2019 |
| 2. Deutsche Telekom Technik GmbH
Hannoversche Str. 6 -8
49084 Osnabrück | 10.12.2019 |
| 3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg | 02.12.2019 |
| 4. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburg Straße 363
26133 Oldenburg | 28.11.2019 |
| 5. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake | 27.11.2019 |
| 6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück
Mercatorstraße 11
49080 Osnabrück | 26.11.2019 |
| 7. Hase-Wasseracht
Bahnhofstraße 2
49632 Essen-Oldenburg | 21.11.2019 |
| 8. EWE Netz GmbH
Emsteker Str. 60
49661 Cloppenburg | 11.11.2019 |

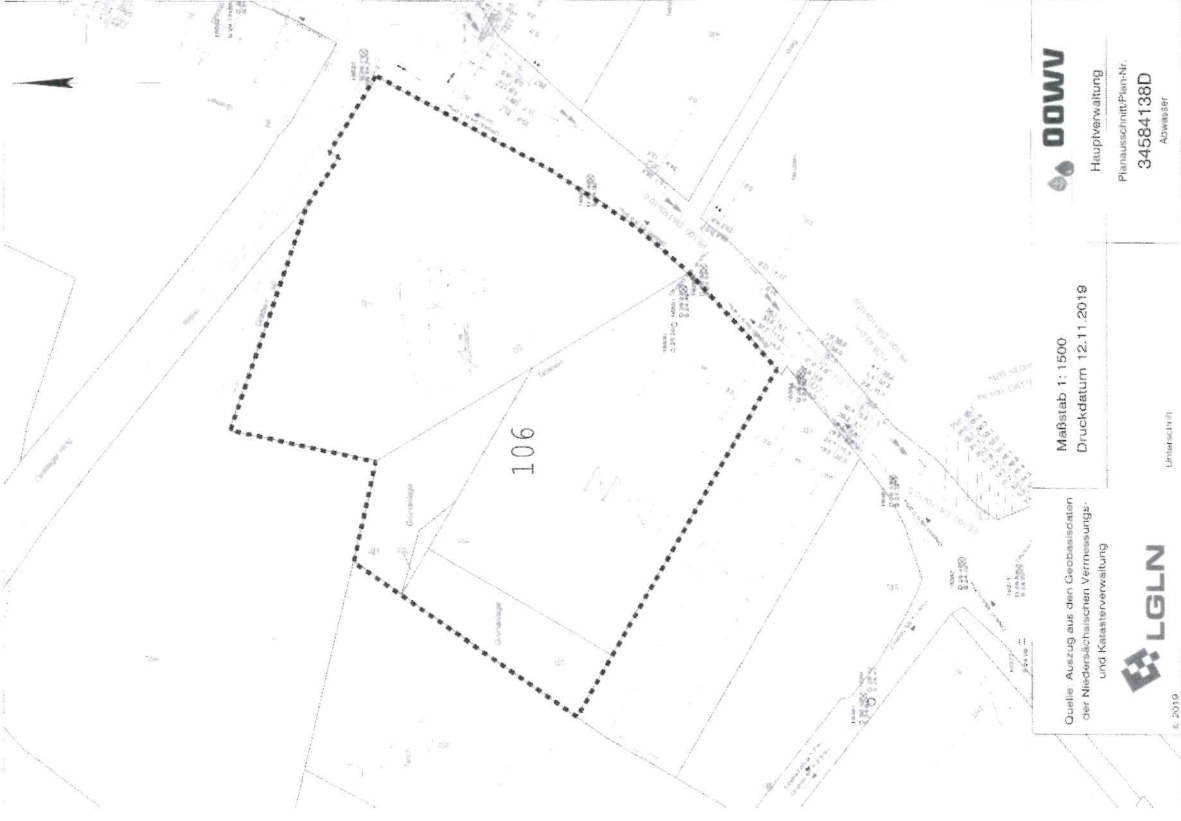
Anregungen		Abwägungsvorschläge
Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta		
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschützende Belange</u> Entlang der nördlichen und nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze sind Feldhecken vorhanden, die nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG Nr. 104 „Baumreihen“ geschützt sind. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die Hecken erhalten oder überplant werden sollen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer Überplanung der Heckenstrukturen eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich ist.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die zwei angesprochenen Baumreihen im nördlichen und nordwestlichen Bereich befinden sich wahrscheinlich auf der Grenze oder nur knapp außerhalb des Geltungsbereiches, sodass diese durch die hier vorliegende Bauleitplanung wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Somit muss für die zwei Baumreihen eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt werden.
Zum Schutz der geplanten Gehölzerhaltungsflächen vor Beeinträchtigungen ist die Baugrenze in einem Abstand von 5,00 m festzusetzen. Des Weiteren ist festzusetzen, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.		Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Baugrenze wird dahingehend angepasst, dass ein Abstand von 5,00 m zur geplanten Gehölzerhaltungsfläche eingehalten wird. Auf die Festsetzung einer Unzulässigkeit jeglicher Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird jedoch verzichtet. Diese Festsetzung würde der geplanten Zielsetzung, der Schaffung von ausreichend Raum für etwaige Erweiterungsmöglichkeiten eines vorhandenen Gewerbebetriebes entgegenstehen. Dies betrifft unter anderem geplante Zufahrten, Flächen für notwendige Stellplätze oder beispielsweise Raum für offene Lagermöglichkeiten.
Die textlichen Festsetzungen Nr. 6 und 7 zum Artenschutz sind keine Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Sie können als Hinweise aufgenommen werden.		Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Festsetzungen Nr. 6 und 7 entfernt und dafür ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt wird.
Zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB) kann ich nicht Stellung nehmen, da die Bearbeitung dieser Belange mir nicht vorgelegt wurde. Die Überplanung von Anpflanzflächen aus der 1. Änderung des B-Planes Nr. 19 und die Gehölzerhaltungsfestsetzung sind in der Bilanzierung zu berücksichtigen.		Der Hinweis wird berücksichtigt. Die genannten Belange werden zum nächsten Verfahrensschritt eingestellt. Die Anpflanzflächen im nördlichen Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 bleiben erhalten und werden als Erhaltflächen in der hier vorliegenden Bauleitplanung übernommen bzw. um einige Bereiche erweitert.
Aufgrund der Überplanung von Gehölzen, von Grabenbereichen sowie einiger alten Hofstelle sind Bestandserfassungen für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Amphibien durchzuführen.		Der Anregung wird nicht gefolgt. In Rücksprache mit der unteren Natur-schutzbehörde des Landkreises Vechta am 02.04.2019 sind die Strukturen

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<u>Immissionsschutz</u> Im Umkreis von 600 m um den Geltungsbereich befinden sich mehrere Tierhaltungsbetriebe. Die Auswirkungen von Geruchsimmissionen auf das Plangebiet sind in der Begründung zu betrachten. <u>Wasserwirtschaft</u> Das Plangebiet wird von einem Gewässer III. Ordnung gekreuzt. Für die Verlegung, Verrohrung oder Verfüllung von Grabenabschnitten sind die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Baubeginn abzuschließen. Hierbei ist zu bedenken, dass es in der Vergangenheit in diesem Bereich Probleme mit dem Wasserabfluss gab. <u>Planentwurf</u> Die 40 m Baubeschränkungszone und die 20 m Bauverbotszone sind mangels Rechtsgrundlage aus der Planzeichnung zu entfernen. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist zu unbestimmt. Die Verfahrensmerkmale sind unvollständig.	vor Ort sowie das potenzielle Arteninventar innerhalb des Geltungsbereiches durch eine einmalige Begehung zu ermitteln und über geeignete Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in der Planung auszuschließen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung redaktionell um Aussagen zum Thema Immissionsschutz in Verbindung mit Tierhaltungsbetrieben ergänzt wird. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Entsprechende wasserrechtliche Anträge werden vor Baubeginn abgeschlossen. Darüber hinaus wurde zur Regelung der Oberflächenentwässerung ein Fachbüro damit beauftragt ein Entwässerungskonzept für die geplante Erweiterung des Gewerbebetriebes zu erarbeiten, sodass zukünftige Probleme mit dem Wasserabfluss ausgeschlossen werden können. Das Fachbüro stellt fest, dass der Untergrund des Plangebietes als sehr schwach versickerungsfähig anzusehen ist. Daher sieht das Entwässerungskonzept an zwei Stellen im Plangebiet entsprechende Regenrückhaltebereiche vor, die durch ein neu anzulegendes Regenkanalisationssystem miteinander verbunden sind und das Oberflächenwasser gesammelt / gedrosselt ableiten. Das Entwässerungskonzept wird den Planunterlagen beigefügt und entsprechende Erkenntnisse werden bis zur öffentlichen Auslegung innerhalb der Planzeichnung sowie der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Der nebenstehenden Anregung wird nicht gefolgt. Wenngleich der § 9 BauGB keine direkte Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStGr sowie der Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStGr liefert, hat sich die Gemeinde dazu entschieden, zur eindeutigen Darstellung und aus Gründen der besseren Lesbarkeit, diese weiterhin als sonstige Planzeichen auf der Planzeichnung abzubilden.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück	
	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planungsverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Der Bitte um weitere Beteiligung bei Planungsänderungen wird nachgekommen.
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg	
	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform. Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.	Die Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Übersendung einer Ausfertigung der rechtskräftigen Planunterlagen in Papierform wird nachgekommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Gastransport Nord GmbH Cloppenburg Straße 363 26133 Oldenburg		
	Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken. Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir <u>für dieses laufende Verfahren</u> aus der Beteiligung genommen zu werden. Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der "frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange" nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die "öffentliche Ausschreibung" nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden. Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@qtq-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit. Eine Eingangsbestätigung der GTG Nord zeigt Ihnen den Empfang an.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Gastransport Nord GmbH nicht weiter am hier vorliegenden Bauleitplanverfahren beteiligt wird. Der Bitte wird nachgekommen. Die Gastransport Nord GmbH wird für die öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB aus der Beteiligung entfernt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake		
	wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen - überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Zu den Versorgungsleitungen sind ebenfalls Sicherheitsabstände einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsbearbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Stellungnahme der Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der unterirdischen Wasserleitung, der dem beigefügten Plan entnommen werden kann, wird innerhalb der Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung) ergänzt. Ferner wird ein Schutzstreifen von 2,00 m ab der Leitungsmitte als Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zu Gunsten des Versorgungsträgers und Unterhaltungspflichten festgesetzt, um die Zugänglichkeit der Leitungen zu gewährleisten. Diese Bereiche sind darüber

Anregungen		Abwägungsvorschläge
eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OÖWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OÖWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch digital, gebeten.		hinaus von Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO freizuhalten. Ausgenommen sind bauliche Anlagen, die im Falle von Reparatur- und Wartungsarbeiten kurzfristig entfernt werden können. Die nebenstehenden Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Bitte um Übersendung einer Ausfertigung wird nachgekommen.

Anregungen		Abwägungsvorschläge
		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
			

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück	
Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 "Dinklager Ring / Mär- schendorfer Straße" nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechni- scher Hinsicht wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes grenzt im Westen an die von hier betreute Landesstraße 861. Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 "Dinklager Ring / Märschendorfer Straße" soll eine bauliche Erweiterung der ansäs- sigen Großbäckerei ermöglicht werden. Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes werden keine grund- sätzlichen Einwendungen erhoben. Mit der Festsetzung der Baugrenzen bin ich einverstanden. Die Festsetzung des Zu- und Abfahrtsverbotes zur Landesstraße 861 (Märschendorfer Straße) und zur Umgehungsstraße "Dinklager Ring" wird von mir ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Stadtstraße "Dinklager Ring" in den Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 "Dinklager Ring / Märschendorfer Straße" als Landesstraße 845 bezeichnet wird. Dieses ist allerdings nicht der Fall. Die Umgehungsstraße Dinklager Ring" ist zurzeit noch nicht als Landesstraße 845 klassifiziert. Es ist aber davon auszugehen, dass die Umgehungsstraße in naher Zu- kunft zu einer Landesstraße umgestuft wird. Ich bitte Sie, dieses in den Unterlagen zu ändern.	Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden redaktionell dahin- gehend angepasst, dass sich die Bezeichnung an der gegenwärtigen Klas- sifizierung orientiert und die Bezeichnung "Landstraße 845" entfernt wird.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich im Bebauungsplan Nr. 106 „Dinklager Ring / Marschendorfer Straße“ mit aufzunehmen: Von der Landesstraße 861 und der Stadtstraße „Dinklager Ring“ gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden. Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen v o r Veröffentlichung des Bebauungsplanes. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.	Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird um den nebenstehenden Hinweis ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und der Bitte um eine schriftliche Benachrichtigung sowie um eine Ablichtung der gültigen Bauleitplanung nach Abschluss des Verfahrens wird nachgekommen.
	Hase-Wasseracht Bahnhofstraße 2 49632 Essen-Oldenburg	
	Im Bereich des Plangebietes werden Verbandsgewässer der Hase-Wasseracht nicht direkt berührt. Nördlich des vorliegenden Bebauungsplanes verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 19.11 „Bählinger Bach“. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist auf den natürlichen Abfluss nicht versiegelter Flächen zu begrenzen. Feinsedimente und Schwimmstoffe sind wirkungsvoll zurückzuhalten. Die Möglichkeit einer - auch teilweisen - Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sollte ernsthaft geprüft werden. Entsprechende Planungen sind aufzustellen und mit dem Verband vorab abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Zur Regelung der Oberflächenentwässerung wurde ein Fachbüro damit beauftragt ein Entwässerungskonzept für die geplante Erweiterung des Gewerbebetriebes zu erarbeiten, sodass zukünftige Probleme mit dem Wasserabfluss ausgeschlossen werden können. Das Fachbüro stellt fest, dass der Untergrund des Plangebietes als sehr schwach versickerungsfähig anzusehen ist. Daher sieht das Entwässerungskonzept an zwei Stellen im Plangebiet entsprechende Regenrückhaltebereiche vor, die durch ein neu anzulegendes Regenkanalisationssystem miteinander verbunden sind und

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		das Oberflächenwasser gesammelt / gedrosselt ableiten. Das Entwässerungskonzept wird den Planunterlagen beigelegt und entsprechende Erkenntnisse werden bis zur öffentlichen Auslegung innerhalb der Planzeichnung sowie der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.
EWE Netz GmbH Emsteker Str. 60 49661 Cloppenburg		
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie Z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, Z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird nachgekommen. Die EWE Netz GmbH wird weiterhin am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.